



Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg

-1. Änderung-

**Zur Lenkung der Freizeitnutzung (Besucher-
lenkung) im nördlichen Teilbereich des Natur-
schutzgebietes „Hasenfeld und Rheinvorland
zwischen Eversael und Ossenbergl“
auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg**

Textteil

- allgemeine Erläuterungen
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen -
Textband
- Erläuterungsband

Kartenteil

- Festsetzungskarte Teil 1

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 60 - Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei
60-1-3 Landschaftsplanung und -realisierung
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	2
A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	4
B. Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke	8
C. Bearbeiter und Herausgeber	10
D. Textliche Darstellungen und Festsetzungen	10
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	10
2.1 Allgemeines	10
2.3 Naturschutzgebiete	10
2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	10
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	12
5.3 Maßnahmenräume	12
5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen	12
E. Erläuterungsband	15
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	17
2.3 Naturschutzgebiete	17
2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	17
2.3.3 Beschreibung der Naturschutzgebiete	17
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	21
5.1 Allgemeine Hinweise	21
5.3 Maßnahmenräume	21
6. Wesentliche Informationsgrundlagen, Quellen	24



Vorbemerkungen

Landschaftsplan des Kreises Wesel „Raum Alpen/Rheinberg“

Der geltende Landschaftsplan des Kreises Wesel ist seit dem 27.04.2009 rechtskräftig.

Der rechtskräftige Landschaftsplan legt für den Entwicklungsraum das Erfordernis der Gestaltung einer naturverträglichen Freizeitnutzung (vgl. Textband, S. 32) fest. Außerdem weisen Fachgutachten, u.a. der neue Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan Ruhr (LANUV, 2017) sowie das Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, auf die Notwendigkeit von Lenkungsmaßnahmen und kein striktes Rheinuferbetretungsverbot hin.

Auf Grund der fortgeschrittenen Planumsetzung, insbesondere durch die Aufstellung der Maßnahmenkonzepte für das Natura 2000-Gebietsnetz sowie das in 2019 abgeschlossene LIFE-Projekt „Orsoyer Rheinbogen“ (2013-2018) für die südlich angrenzenden Gebietsteile, ist die zeitnahe Festsetzung von Maßnahmen zur Lenkung der Freizeitnutzung (Besucherlenkung) im nördlichen Teilbereich des Naturschutzgebietes N 7 „Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg“ im Landschaftsplan erforderlich.

***Rechtskräftiger
Landschaftsplan***

Neben einem Anstieg des Erholungsdrucks hat sich im Plangebiet die Infrastruktur, z. B. durch die Anlage eines durchgehenden Deichkronenweges im Zuge des Deichbaus Orsoyer-Land, verändert.

Das Gesamtkonzept für den nördlichen Teilbereich des Naturschutzgebietes N 7 „Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg“ im Orsoyer Rheinbogen besteht neben dem Besucherlenkungskonzept aus dem in der Erarbeitung befindlichen Entwicklungskonzept zur Optimierung der im Landeseigentum befindlichen Kernflächen für den Biotop- und Artenschutz, die bereits durch rechtsgültig festgesetzte Maßnahmen im Landschaftsplan bestimmt sind.

***Besucherlen-
kungs- und Ent-
wicklungskonzept***

Auf Basis der Informationen über die Freizeitnutzung hat die untere Naturschutzbehörde unter Einbeziehung von Grundeigentümern, öffentlichen Stellen sowie des ehrenamtlichen Naturschutzes (Naturschutzbeirat) und der Bürgerinitiative das hier zugrundeliegende Besucherlenkungskonzept entwickelt.



Über die öffentlichen Gremien, zuletzt in der Sitzung des Umwelt und Planungsausschusses am 04.06.2020 (DS 2346/IX) und der hierzu ergangenen Pressemitteilung „Ein Konzept für Mensch und Natur“ vom 08.06.2020 wurde die Öffentlichkeit informiert (<https://www.kreis-wesel.de/de/presse/ein-konzept-fuer-mensch-und-natur/>).

***Land-
schafts-
planände-
rung***

Die Festsetzung der örtlichen Erfordernisse zur Lenkung der Erholungsnutzung soll im Wege eines vereinfachten Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Alpen/Rheinberg“ erfolgen.



A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage des Landschaftsplanes ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit den Vorschriften zum Verfahren und zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

*Landesnaturschutzgesetz
NRW*

Das Erfordernis zur Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplanes richtet sich nach § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 LNatSchG NRW.

Demgemäß hat der Kreistag des Kreises Wesel den derzeit gültigen Landschaftsplan des Kreises Wesel "Raum Alpen/Rheinberg" als Satzung beschlossen und gemäß Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 am 27.04.2009 bekannt gemacht.

*Landschaftsplan
als Satzung*

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Alpen/Rheinberg“ erfolgt im vereinfachten **Verfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW**, da die Grundzüge der Planung von der Änderung nicht berührt sind. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

Verfahrensgrundlage

Der **Geltungsbereich** der 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Alpen/Rheinberg“ auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg erstreckt sich auf den in der beigefügten Karte dargestellten Änderungsbereich.

Er umfasst Teilflächen des Naturschutzgebietes N 7 „Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenbergr“ sowie Teilflächen des Maßnahmenraumes M 33 „Hasenfeld und Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen“.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplanes

Im Wesentlichen wird der Geltungsbereich der 1. Änderung im Süden durch den Verlauf des Banndeiches, im Westen durch den vor dem Deich liegenden Abschnitt des Rheinberger Altrheins, im Norden durch die im Rheinstrom verlaufende NSG-Grenze und im Osten durch die Flurstücksgrenze im Bereich der Überlaufschwelle zwischen dem Rhein und dem Restgewässer der Abgrabung im Bereich der Gottlieber Welle begrenzt.



**Geltungsbereich der
1. Änderung des
Landschaftsplanes**

Flurstückliste:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Orsoyer-Land	1	2, 30, 84, 112 tlw.
Orsoyer-Land	2	90, 101, 118 tlw., 235 tlw.
Orsoyer-Land	4	2, 3, 4, 7, 8, 10 tlw., 11, 12, 13, 14

Die 1. Änderung erfolgt mit dem Ziel das Betreten von Flächen durch Erholungssuchende gemäß 7. Spiegelstrich des geltenden Entwicklungsziels für den Entwicklungsraum E 14 „Hasenfeld und Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen“ die Freizeit- und Fischereinutzungen naturverträglich zu gestalten. Konflikte des Naturerlebens durch Erholungssuchende mit dem Biotop- und Artenschutzzielen sollen gemindert werden.

Aus diesem Grund sollen gemäß dem **Besucherlenkungskonzept** (Anlage 1) zwei Abschnitte des sandig-kiesigen Rheinuferes sowie deren fußläufigen Anbindung an die zwischenzeitlich insbesondere auf dem Hochwasserschutzdeich hergestellten Rad-/Fußwegen für das Naturerleben gestaltet werden.

**Ziel und Grundzüge
der 1. Änderung**

Auf der Grundlage des in der Erarbeitung befindlichen **Entwicklungskonzeptes** sollen im Geltungsbereich bedeutende Biotopflächen gemäß den geltenden Schutzzielen, festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und aktuellen Pflege- und Entwicklungsplänen sowie Maßnahmenkonzepte (MAKO) entwickelt werden (nicht Gegenstand der 1. Änderung).

Für den Geltungsbereich der Planänderung trifft der aktuelle Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planregion des Regionalverbandes Ruhr (LANUV, 2017) gegenüber dem der Gesamtplanung zugrundeliegenden Fachbeitrag (LANUV, 1996) keine maßgeblichen Änderungen. So wird auch im aktuellen Fachbeitrag als Ziel/Maßnahme für den Verbundbereich (VB) Aue-Gewässer die „Lenkung und Beschränkung von Freizeitaktivitäten zum Schutz der Lebensräume und Arten“ aufgeführt.

Durch die 1. Änderung wird die Zielsetzung des gültigen Landschaftsplanes konkretisiert. Die **Grundzüge der Planung** werden somit nicht berührt.



Die **Änderung** beinhaltet im Wesentlichen:

- die Festsetzung **besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft**:

Änderung der zeichnerischen Festsetzungen in der Festsetzungskarte Teil 1 sowie der textlichen Festsetzungen einschl. Erläuterungsband über die Festsetzung von Flächen mit der Zulässigkeit des Betretens von Flächen außerhalb von Wegen als Unberührtheit

von dem allgemeinen **Verbot für Naturschutzgebiete Nr. 6** „Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu fahren oder zu reiten.“

Kartenanhang (2 Karten)

Festsetzungskarte Teil 1 – M 1: 10.000, Kartenausschnitt 1:3.500

1. Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan des Kreises Wesel „Raum Alpen/Rheinberg“ mit Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung
2. Darstellung der Festsetzungen der 1. Änderung (mit Einzeldarstellung in zwei Kartenausschnitten).

Inhalte der 1. Änderung

- die **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Änderung der textlichen Festsetzungen des Maßnahmenraumes M 33 „Hasenfeld und Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen“ einschließl. Erläuterungsband Teil B durch Festsetzung von Maßnahmen gem. § 13 LNatSchG NRW zur Anbindung der Rheinuferabschnitte an die vorhandenen Wegestrukturen sowie der erforderlichen Lenkungsmaßnahmen.

Die Änderung des Landschaftsplanes erstreckt sich auf im Folgenden aufgeführten in **kursiver Schrift auf grauem Hintergrund gesetzten Ergänzungen** im Textband sowie die **Ergänzung der zeichnerischen Darstellung in der Festsetzungskarte 1** sowie auf die ebenfalls in **kursiver Schrift auf grauem Hintergrund** gesetzten **textlichen Ergänzungen** im Erläuterungsband – Teil B.

Bestandteile der 1. Änderung des Landschaftsplanes - Lesehilfe



Zur besseren Lesbarkeit wurden die Auszüge aus dem Landschaftsplan hinsichtlich der zwischenzeitlichen gesetzlichen Änderungen redaktionell angepasst (z.B. Naturschutzbehörde anstelle von Landschaftsbehörde).

Der Erläuterungsband (Begründung) zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter sind umfassend im Erläuterungsband – Teil A Umweltbericht zum rechtgültigen Landschaftsplan dargelegt. Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

***Umweltbericht nach
§ 9 LNatSchG NRW***

Im Wege der 1. Änderung werden die bereits im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung betrachteten Maßnahmen, insbesondere der Lenkung der Freizeitnutzung, konkretisiert.

Prognose der Umweltauswirkungen:

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Landschaftsplanes bestehen aufgrund der Vorprüfung keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen. Eine erneute Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

Aus diesem Grund erfolgt keine Änderung des Umweltberichtes – Erläuterungsband Teil A.



B. Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke

Strategische Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Raum Alpen/Rheinberg“ wurde geprüft, ob eine strategische Umweltprüfung vorzunehmen sei. Die Vorprüfung dieses Einzelfalls hat ergeben, dass dies nicht erforderlich war.

Wesel, den 03.08.2020

Kreis Wesel – Der Landrat
Fachdienst 60-Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei
60-1-3 Landschaftsplanung und –realisierung

Im Auftrag
gez. Letzner

Beteiligungsverfahren

Den von der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Raum Alpen/Rheinberg“ betroffenen Grundstückseigentümern und von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 20 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) mit Schreiben vom 03.08.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme mit Frist bis zum 28.08.2020 gegeben. Das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 12.03.2020 mitgeteilt.

Wesel, den 08.06.2021

Der Landrat

gez. Ingo Brohl

Siegel



Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 08.10.2020 die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Raum Alpen/Rheinberg“ gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW als Satzung beschlossen.

Wesel, den 08.06.2021

Der Landrat

gez. Ingo Brohl

Siegel

Anzeige

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Raum Alpen/Rheinberg“ ist gemäß § 18 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) der höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden.

Rechtsverstöße wurden - nicht - geltend gemacht.

Düsseldorf, den 01.10.2021

Die Bezirksregierung

i. A. gez.

Siegel

Tristan Kleine-Kleffmann

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung des Landschaftsplanes „Raum Alpen/Rheinberg“ ist gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) am 11.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Wesel, den 03.12.2021

Der Landrat

gez. Ingo Brohl

Siegel



C. Bearbeiter und Herausgeber

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Raum Alpen/Rheinberg“ wurde erarbeitet und wird herausgegeben vom Kreis Wesel, Der Landrat, Fachdienst 60 - Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, 60-1-3 Landschaftsplanung und -realisierung, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Wesel, den 03.08.2020

Kreis Wesel
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Horstmann

D. Textliche Darstellungen und Festsetzungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Allgemeines (...)

2.3 Naturschutzgebiete

2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete (...)

Für alle Naturschutzgebiete, die im Kapitel 2.3.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.



I. Verbote

Es ist verboten:

(...)

6. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu fahren oder zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer sowie das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bismas und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.
- *das Betreten der Rheinuferbereiche auf Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen im Naturschutzgebiet „Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg“ (N 7).*

Ausnahmen erteilt die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Trampelpfade stellen keine Wege im Sinne des Verbotes dar und fallen daher uneingeschränkt unter die Verbotsregelung.

Unter das Verbot fällt auch das Abstellen von Fahrzeugen auf Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellflächen (Tatbestands-einheit).

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Die Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als „Fläche mit Zulässigkeit des Betretens“ punktiert gekennzeichnet (1. Änderung). Die Unberührtheit erstreckt sich ausschließlich auf nicht vom Wasser des Rheines überspülte Flächen.

Die Festsetzung steht im sachlichen und funktionalen Zusammenhang mit den festgesetzten Maßnahmen zur Optimierung des Schutzes der Lebensräume und Arten durch Lenkung von Freizeitnutzung im Maßnahmenraum M 33 (1. Änderung).



5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

5.3 Maßnahmenräume

(...)

5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen

(...)

<p>M33</p> <p>Größe ca. 989 ha</p>	<p>Maßnahmenraum M 33: Hasenfeld und Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen</p> <p>(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)</p> <p><u>Entwicklungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung von auentypischen Strukturen (Weichholzauenwälder, Röhrichte) durch natürliche Sukzession und Anlage von Flutrinnen, Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 15-20 ha)• Umwandlung von Acker in Grünland* <p><u>Optimierungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen* <p><u>Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme sowie der Flüsse mit Schlamm-bänken und einjähriger Vegetation mit ihrer typischen Flora und Fauna• Optimierung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna• Optimierung und Entwicklung der artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna• Optimierung und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel• Optimierung der altarmähnlichen Restgewässer als Lebensraum für Wasservögel und Fische• <i>Optimierung des Schutzes und der Entwicklung der Lebensräume und Arten durch Lenkung von Freizeitnutzung im nördlichen Bereich (1. Änderung) insbesondere durch:</i><ul style="list-style-type: none">• <i>Herstellung von Wegen für das Naturerleben mittels auf dem Hochwasserschutzdeich zu errichtenden Treppenanlagen (einschließlich der aus Gründen der Deichsicherheit bzw. Hochwasserschutzes erforderlichen Maßnahmen) nach den dafür erforderlichen Verfahren</i>
---	---

* Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes



Fortsetzung:	<ul style="list-style-type: none">• <i>Kennzeichnung der Wege sowie Herstellung sonstiger Leit- und Informationseinrichtungen für ein schutzzielkonformes Naturerleben</i>• <i>Optimierung der Lenkungsmaßnahmen mittels Führungen (z.B. Ranger).</i> <p><u>Erläuterungen:</u> Bei der Umsetzung ist die Sicherung der Bodendenkmale Deichanlagen und Hofstellen zu berücksichtigen.</p>
--------------	---



E. Erläuterungsband

**Erläuterungsband zum Landschaftsplan
Raum Alpen/Rheinberg**

-1. Änderung-

Zur Lenkung der Freizeitnutzungen (Besucherlenkung) im nördlichen Teilbereich des Naturschutzgebietes „Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenbergl“ auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg



Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 60 - Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei
60-1-3 Landschaftsplanung und -realisierung
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel



2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

(...)

2.3 Naturschutzgebiete

Die Unterschutzstellung der Naturschutzgebiete erfolgt auch in der Verbindung mit der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

(...)

2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

(...)

Erläuterungen zu bestimmten Verboten

Nr. 6 Es ist verboten, Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu fahren oder zu reiten.

Unberührt bleiben:

- *das Betreten der Rheinuferbereiche auf Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen im Naturschutzgebiet „Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg“ (N 7),*

Die Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als „Fläche mit Zulässigkeit des Betretens“ punktiert gekennzeichnet (1. Änderung). Die Unberührtheit erstreckt sich ausschließlich auf nicht vom Wasser des Rheines überspülte Flächen. Die konkret betretbare Fläche wird von der tatsächlichen Uferlinie des Rheines begrenzt.

Die Festsetzung steht im sachlichen und funktionalen Zusammenhang mit den festgesetzten Maßnahmen zur Optimierung des Schutzes der Lebensräume und Arten durch Lenkung von Freizeitnutzungen im Maßnahmenraum M 33 (1. Änderung).

- **das Reiten auf dafür gekennzeichneten Wegen.**

Die ausgewiesenen Reitwege sind der Themenkarte „Reitwege“ in der Anlage (Anm.: rechtskräftiger Plan) zu entnehmen

(...)

2.3.3 Beschreibung der Naturschutzgebiete

(...)



Naturschutzgebiet N 7: Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg

Das Naturschutzgebiet umfasst die Überflutungsaue des Rheins sowie die Uferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheines im Orsoyer Rheinbogen sowie



den Polder Hasenfeld zwischen Drießen und dem Salz-Verladehafen der Solvay. Das Gebiet, das im Einflussbereich des Hochwassers liegt, erstreckt sich über eine Länge von mehr als neun Kilometern und ist außerordentlich reich strukturiert. Prägend sind Feucht- und Nassgrünlandflächen, die vorwiegend als Weide bewirtschaftet werden. Vor allem auf den Deichen finden sich großflächig Glatthaferwiesen. Weiterhin sind zahlreiche kleine Stillgewässer sowie größere Abtragungsgewässer vorhanden. Im Komplex mit den Gewässern im Norden und im Zentrum kommen Weidenauenwälder und -gebüsche in unterschiedlichen Sukzessionsstadien sowie Röhrichte vor. Baumreihen und -gruppen sowie Gebüsche und Hecken beleben das Landschaftsbild. Das Rheinufer ist auf weiten Teilen mit Steinschüttungen befestigt. Daneben finden sich jedoch auch weitläufige sandige Abschnitte. Bis auf die Sandflächen, die nur eine spärliche Vegetation tragen, werden die Ufer meist von Hochstaudenfluren oder Auenwaldsukzessionsgebüschen eingenommen. Die wertvollen Weidenauenwälder sind vor allem im zentralen und nordöstlichen Teil des Gebietes verbreitet und nehmen dort mit weiteren jungen Weiden- und Erlensukzessionsgebüschen weite Flächen ein. Sie sind mit Altwässern, Bergsenkungsgewässern unterschiedlicher Größe sowie Röhrichten und Nass- und Feuchtgrünland vernetzt. Die Glatthaferwiesen kommen im westlichen und nordöstlichen Deichvorland vor; besonders artenreiche Ausprägungen finden sich auf den westlichen und mittleren Abschnitten der Deiche. Im Norden des Gebietes befinden sich nahe der Zufahrt zum Rheinufer wertvolle z.T. schlammige Sandbänke mit niedrigwüchsigen Uferfluren. Das Gebiet besitzt eine herausragende Bedeutung als Rast-, Nahrungs- und Schlafplatz für Arten der Vogelschutzrichtlinie und hat sich mittlerweile zu einem der bedeutendsten binnenländischen Überwinterungsplätze entwickelt. Des Weiteren finden sich hier Brutvorkommen von Wachtelkönig, Rohrweihe und Rotschenkel. Das Mosaik aus Feuchtlebensräumen besitzt einen hohen Wert als Amphibienlebensraum. Etwa die Hälfte des Gebietes ist durch Kiesabgrabung geprägt. Nach dem Abbau sind weite Teile wiederverfüllt und landwirtschaftlich rekultiviert worden. Im Süden liegen in Betrieb befindliche Abtragungsgewässer. Im Gebiet befindet sich neben einem Gänseschlafplatz die größte Graureiherkolonie im Kreis Wesel. Zwischen dem neuen und dem alten Hochwasserschutzdeich finden sich vor allem Elemente der Kulturlandschaft wie kleinflächig eng gegliedertes Grünland und weitläufige Ackerfluren, die vor allem von arktischen Gänsen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden. Die durch die Deichrückverlegung entstandenen neuen Rheinvorlandflächen besitzen ein hohes Entwicklungspotenzial zur Ausweitung des Feuchtlebensraumkomplexes (z.B. Entwicklung einer durchgehenden Weichholzaue). Die Böschungen des Hochwasserschutzdeiches sind als verbrachte Fettweiden ausgeprägt, im Norden weisen sie den Charakter von Halbtrockenrasen auf.

Am Südrand des Gebietes erstreckt sich im Deichhinterland das Bergsenkungsgebiet Hasenfeld, das als Brut- und Nahrungsgebiet avifaunistische Bedeutung hat.

Im Gebiet befinden sich das FFH-Gebiet "Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen" (DE-4405-303) sowie Teile des FFH-Gebietes "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301). Das Naturschutzgebiet ist des Weiteren insgesamt Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-



4203-401) sowie tlw. des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Gemäß den Maßnahmenkonzepten ist zum Schutz und zur Entwicklung der wertvollen Lebensräume und Zielarten eine Lenkung von Freizeitnutzungen erforderlich.

Weiter befinden sich im Gebiet zahlreiche gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope. Neben dem Vorkommen weiterer besonders wertvoller Lebensraumtypen wie Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, natürliche eutrophe Seen und Altarme, Fließgewässer mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation, Mager-, Nass- und Feuchtgrünland hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotop für geschützte Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Amphibien, Reptilien, Höhlen-, Hecken- und Gebüschbrüter, Wiesen-, Wat- und Wasservogel, sowie als Zugvogel-Rast-, Schlaf- und Nahrungsplatz. Darüber hinaus weist das Gebiet eine hohe strukturelle Vielfalt auf und hat eine besondere Bedeutung für den internationalen und landesweiten Biotopverbund.

Als bemerkenswerte Arten kommen u.a. vor:

Brutvögel: Uferschnepfe (RL 2N), Rotschenkel (RL 1N), Flussregenpfeifer (RL 3), Schnatterente (RL R), Löffelente (RL 2), Knäkente (RL 1), Beutelmeise (RL R), Teichrohrsänger (RL 3), Wachtelkönig (RL 1), Rohrammer (RL V), Graumammer (RL 2), Wiesenpieper (RL 3), Schafstelze (RL 3), Austernfischer, Dorngrasmücke (RL V), Klappergrasmücke (RL V), Rebhuhn (RL 2N), Turteltaube (RL 3), Säbelschnäbler, Tafelente (RL 2), Uferschwalbe (RL 3N), Rohrweihe (RL 2N), Graureiher (RL N), Graugans, Schwarzmilan (RL R);

Durchzügler und Wintergäste (tlw. Arten gem. Vogelschutzrichtlinie):

Bruchwasserläufer (RL 0), Flussseeschwalbe (RL 1N), Goldregenpfeifer (RL 0), Zwergschwan, Zwergsäger, Bekassine (RL 1N), Blässgans, Dunkelwasserläufer, Gänsesäger, Grünschenkel, Kiebitz (RL 3), Krickente (RL 2), Saatgans, Waldwasserläufer, Zwergtaucher (RL 2), Silberreiher, Seidenreiher, Nachtreiher, Löffler;

Amphibien: Kreuzkröte (RL 3), Laubfrosch (RL 2N), Teichfrosch;

Fische: Maifisch (RL 0), Weißflössiger Gründling (RL D), Flussneunauge (RL 1), Lachs (RL 1), Steinbeißer (RL D), Meerneunauge (RL 1), Rapfen (RL D);

Pflanzen: Herbstzeitlose (RL 3), Wiesen-Schlüsselblume, Zottiger Klappertopf (RL 2), Wiesen-Salbei (RL 3N), Kleine Wiesenraute (RL 2), Orientalischer Bocksbart (RL 3), großer Ehrenpreis (RL 3N), Nelken-Sommerwurz (RL 3), Polei-Minze (RL 2), Seekanne (RL 3), Schwanenblume (RL 3), Kammgras (RL V), Feld-Rittersporn (RL 2), Knäuel-Glockenblume (RL 3).

Das Gebiet ist insbesondere wegen der Spanischen Schanzen aus dem 17. Jahrhundert kulturhistorisch wertvoll. Der alte Rheinlauf im Bereich der Ketges Weide stellt darüber hinaus ein bedeutsames geowissenschaftliches Objekt dar.

Das Schutzgebiet ist im Rahmen des untertägigen Steinkohlebergbaus von Bergsenkungen betroffen. Zu den Veränderungen wird ein Monitoring durchgeführt. Die Senkungsprognosen sagen eine Maximalsenkung von ca. 2,5 m voraus. Ohne



grundwasserregulierende Maßnahmen ist vor allem mit einer Reduzierung des Grundwasserflurabstandes und einer Zunahme offener Wasserflächen zu rechnen (vgl. auch Kapitel 0.6). In Teilbereichen sollen die Bergsenkungen gezielt zur Herstellung und Entwicklung von auentypischen Biotopen genutzt werden.

Für den Raum ist die am 31.10.2000 geschlossene Vereinbarung (“Vereinbarung EG-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein”) zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis Wesel, dem Kreis Kleve, der Stadt Duisburg, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, der Bezirksbauernschaft Düsseldorf, der Kreisbauernschaft Kleve, der Kreisbauernschaft Ruhrgebietsgroßstädte Essen Mühlheim Duisburg Oberhausen, der Kreisbauernschaft Wesel, der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Waldbauernverband zu beachten.



5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

5.1 Allgemeine Hinweise

(...)

5.3 Maßnahmenräume

(...)

Maßnahmenraum M 33: Rheinvorland und Hasenfeld im Orsoyer Rheinbogen

Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur		Fläche in ha	Anteil in %
Acker (inkl. Gartenbau)		111,9	11,3
Grünland		319,6	32,3
Wald		0,0	0,0
	Laubwald	0,0	
	Nadelwald	0,0	
	Mischwald	0,0	
Biotopstrukturen davon flächig:		465,1	47,0
	Feldgehölze	6,3	
	Obstwiesen	1,1	
	Ungenutzte Flächen (Begleitgrün, Heiden, Brachen etc.)	183,5	
davon linear:	Kleingewässer	28,8	
	Wasserläufe	242,5	
	Hecken, Windschutzstreifen etc.	2,9	
Übrige Flächen	Auskiesungsgewässer	85,1	8,6
	Ausgebaute Gewässer	0,0	0,0
	Bebaute und versiegelte Flächen, Sonstiges	7,0	0,7
Summe	Größe des Raumes	988,7	100

Entwicklungsziel

- *Als Schwerpunkt der Entwicklung ist für diesen Maßnahmenraum das Entwicklungsziel „Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung einer reich strukturierten Auenlandschaft“ dargestellt.*



Räumliche Erfordernisse

- Die strukturreiche Auenlandschaft soll erhalten und gem. den Zielen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ optimiert bzw. nach Abschluss der Auskiesungen wiederhergestellt werden.
- Vorrangig sollen die vorhandenen altarmähnlichen Restgewässer als Lebensraum für wassergebundene Vogel- und Fischarten optimiert und weitere auentypische Strukturen (Auenwälder, Weidengebüsche, Röhrichte, Flutrinnen, Flach- und Kleingewässer, Blänken) entwickelt sowie vorhandene Uferbefestigungen des Rheins naturnah gestaltet werden. Ferner sollen die Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel optimiert, Acker- in Grünlandflächen umgewandelt und ein gemäß den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes ausgewogener Anteil extensiv bewirtschafteter Grünlandflächen angestrebt werden.
- Die FFH-Lebensraumtypen wie naturnahe eutrophe Seen und Altarme sowie Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation, Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder und artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen sind gemäß der aufzustellenden Maßnahmenpläne zu pflegen und zu entwickeln. Weiterhin sind die Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten zu vermehren.
- *Optimierung des Schutzes und der Entwicklung der Lebensräume und Zielarten durch Lenkung von Freizeitnutzungen im nördlichen Bereich (1. Änderung).*

Vorrangbereiche

Für den überwiegenden Teil des Maßnahmenraumes wird ein Vorrangbereich mit den Maßnahmenswerpunkten „Grünland“, „Gewässer“ und „Feuchtwald“ sowie für den Polder Hasenfeld mit den Maßnahmenswerpunkten „Gewässer“ und „Grünland“ dargestellt. Für den rheinnahen Bereich zwischen der Wardtweide und den Spanischen Schanzen wird ein Bereich zur Weiterführung bereits eingeleiteter Maßnahmen mit den Maßnahmenswerpunkten „Feuchtwald“ und „Gewässer“ dargestellt.

Maßnahmen	Fläche/ Umfang
Entwicklungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von auentypischen Strukturen (Weichholzaunenwälder, Röhrichte) durch natürliche Sukzession und Anlage von Flutrinnen, Klein-, Flachgewässern und Blänken 	ca. 15-20 ha
<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von Acker in Grünland 	*
Optimierungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen 	*
Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)	
<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme sowie der Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation mit ihrer typischen Flora und Fauna 	
<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna 	
<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung und Entwicklung der artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna 	

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



<p>noch zu Maßnahmenraum M 33</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel 	
<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der altarmähnlichen Restgewässer als Lebensraum für wassergebundene Vogelarten und Fischarten 	
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Optimierung der Schutzfunktionen und Entwicklungsmaßnahmen durch Lenkung der Freizeitnutzungen (Besucherlenkungsmaßnahmen) im nördlichen Bereich (1. Änderung), insbesondere:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Herstellung von Wegen für das Naturerleben mittels auf dem Hochwasserschutzdeich zu errichtenden Treppenanlagen (einschließlich der aus Gründen der Deichsicherheit bzw. Hochwasserschutzes erforderlichen Maßnahmen) nach den dafür erforderlichen Verfahren</i> • <i>Kennzeichnung der Wege sowie Herstellung sonstiger Leit- und Informationseinrichtungen für ein schutzzielkonformes Naturerleben</i> • <i>Optimierung der Lenkungsmaßnahme mittels Führungen und Kontrollen (z.B. Ranger).</i> 	



6. Wesentliche Informationsgrundlagen, Quellen

Landschaftsplan des Kreises Wesel „Raum Alpen/Rheinberg, Kreis Wesel – Der Landrat, Planfassung, 2008, Rechtskraft 27. April 2009

Kartendienst: <https://www.kreis-wesel.de/lp/Karte/index.html>

Download: <https://www.kreis-wesel.de/de/themen/landschaftsplanung>

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Bezirksregierung Düsseldorf

www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf/gep99textdruck.pdf

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW (LANUV), 1996

Regionalplan Ruhr (Entwurf), Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Essen (2018)

<https://www.rvr.ruhr/themen/regionalplanung-regionalentwicklung/regionalplan-ruhr/>

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR); LANUV 2017, 265 S.

Über den nachfolgenden Link gelangen sie direkt zum Fachbeitrag auf der Homepage des LANUV

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/fachbeitrag>

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen/sonderreihen-und-ausgaben?tx_cartproducts_products%5Bproduct%5D=942&cHash=ec5cd5ad165d4ca362832a1bcf041732

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie),

Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 2.April1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Europäische Kommission

Natura 2000 — Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie

92/43/EWG Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2000 — 73 S. — 21 x 29,7 cm ISBN 92-828-8988-2

https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf

Daten folgender im Internet verfügbarer Meldedokumente:

Allgemeine Beschreibung der Natura 2000 Gebiete, „Schutzziele und Maßnahmen“, Standarddatenbogen, Kartenausschnitt und Maßnahmenkonzepte:

EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, Natura 2000-Nr. DE-4203-401:

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4203-401>

Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“DE-4203-401, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Recklinghausen 2011

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein>



FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Natura 2000-Nr. DE-4405-301:

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4405-301>

FFH-Gebiet „NSG Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen, mit Erweiterung“, Natura 2000.Nr. DE-4405-303:

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4405-303>

http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/ehz_vorbemerkungen_191216.pdf

Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet „NSG Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen, mit Erweiterung“ DE-4405-303, Biologische Station im Kreis Wesel e.V. im Auftrag des Kreises Wesel, 2013

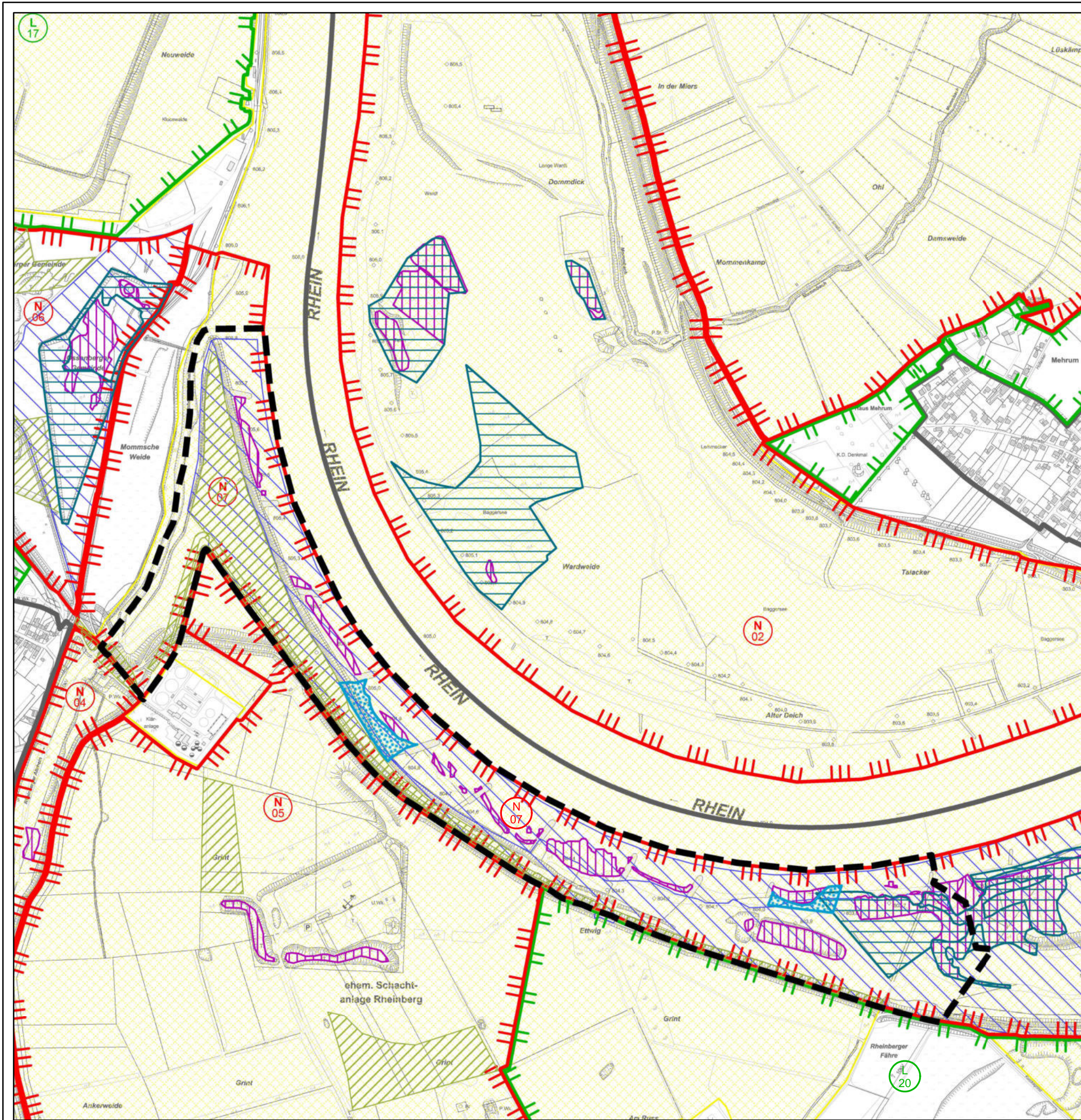
Umweltinformationssysteme, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV)

<http://www.munlv.nrw.de/umwelt/umweltinformationen/index.php>

Biotopkataster NW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW (LANUV)

Daten über Biotopausstattung, Vegetation und Fauna, die dem Kreis Wesel vorliegen

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/biotopkataster/>



Kreis Wesel



Fachdienst 60 - Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei

Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg

1. Änderung

Änderungsbereich

Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Naturschutzgebiet

Lfd. Nr. der Naturschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Lfd. Nr. der Landschaftsschutzgebiete

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Naturschutzgebieten

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen

Magergrünland

Für die so gekennzeichneten Flächen gelten die Verbote Nr. 5, Nr. 11 und Nr. 16 ohne Ausnahmen (siehe Textband Kap. 2.3.1) sowie das Verbot Nr. 21 (siehe Textband Kap. 2.3.2).

Bedeutende Waldflächen

Für die so gekennzeichneten Flächen gilt die Forstliche Festsetzung Nr. 4.2.1 (siehe Textband Kap. 4.2).

Flächen mit der Zulässigkeit des Betretens

Für die so gekennzeichneten Flächen gilt die Unberührtheit von Verbot Nr. 6 (siehe Textband Kap. 2.3.1).

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nachrichtliche Darstellung

Gesetzlich geschützte Biotop

Fauna-Flora-Habitat-Flächen

Vogelschutzgebiet

Geobasisdaten: ABK

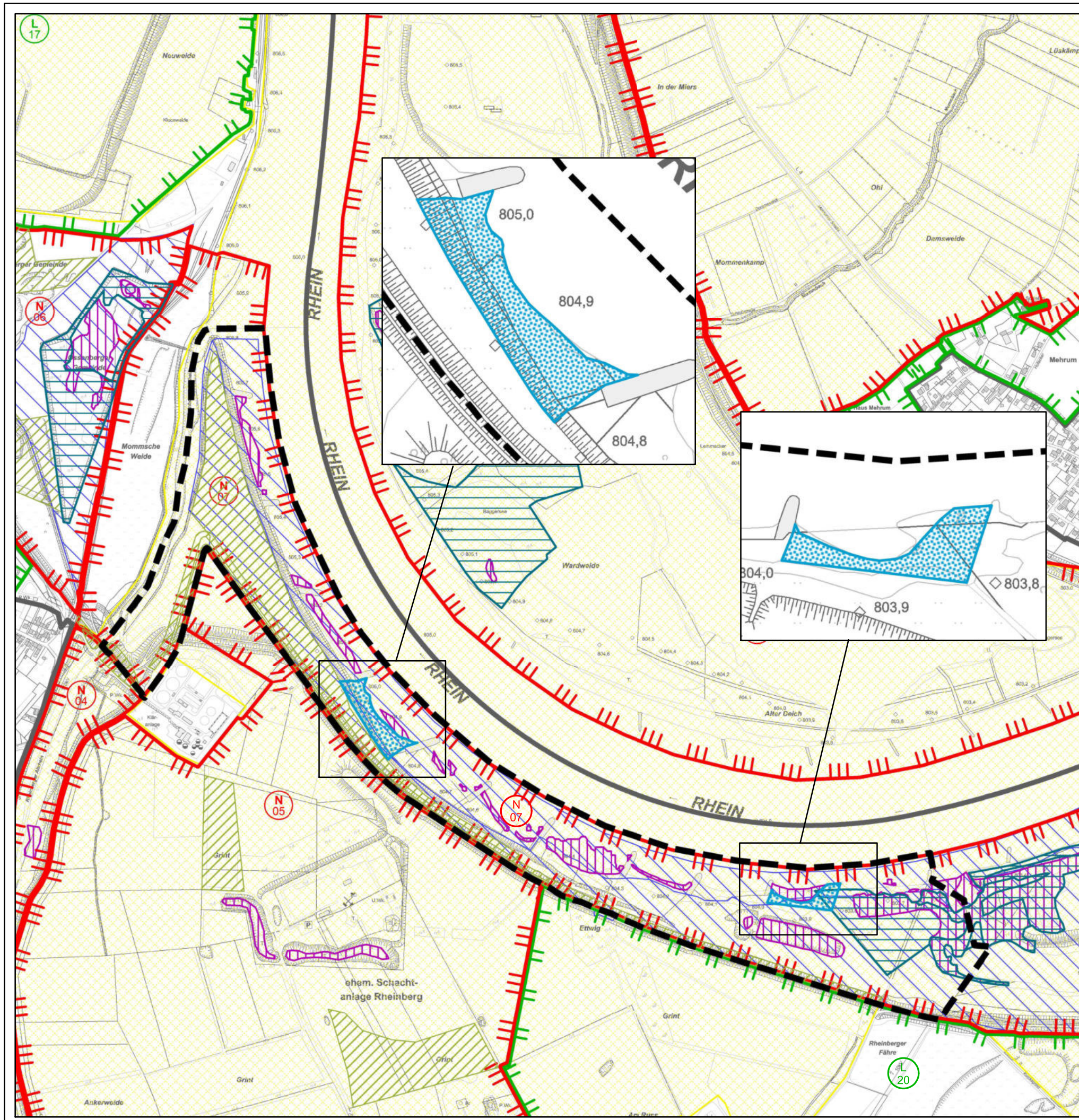
© Geobasisdaten: Kreis Wesel, FD 68 Liegenschaftskataster und Geoinformation

Maßstab im Original: 1:10.000

0 100 200 300 400 500 Meter

Grafische Darstellung und Layout:

© Kreis Wesel, FD 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Juli 2020



Kreis Wesel



Fachdienst 60 - Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei

Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg

1. Änderung

Änderungsbereich

Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Naturschutzgebiet

Lfd. Nr. der Naturschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Lfd. Nr. der Landschaftsschutzgebiete

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Naturschutzgebieten

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen
Magergrünland
Für die so gekennzeichneten Flächen gelten die Verbote Nr. 5, Nr. 11 und Nr. 16 ohne Ausnahmen (siehe Textband Kap. 2.3.1) sowie das Verbot Nr. 21 (siehe Textband Kap. 2.3.2).

Bedeutende Waldflächen
Für die so gekennzeichneten Flächen gilt die Forstliche Festsetzung Nr. 4.2.1 (siehe Textband Kap. 4.2).

Flächen mit der Zulässigkeit des Betretens
Für die so gekennzeichneten Flächen gilt die Unberührtheit von Verbot Nr. 6 (siehe Textband Kap. 2.3.1).

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nachrichtliche Darstellung

Gesetzlich geschützte Biotope

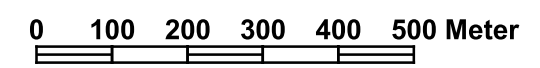
Fauna-Flora-Habitat-Flächen

Vogelschutzgebiet

Geobasisdaten: ABK

© Geobasisdaten: Kreis Wesel, FD 68 Liegenschaftskataster und Geoinformation

Maßstab im Original: 1:10.000, Kartenausschnitte 1:3.500



Grafische Darstellung und Layout:

© Kreis Wesel, FD 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Juli 2020